



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2023

Ausgabetag: 4. Dezember 2023

Nummer 20

INHALTSVERZEICHNIS

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 14. Dezember 2023
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Tagesordnung der Ratssitzung am 14. Dezember 2023

Am **Donnerstag, dem 14.12.2023, 17:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses in Kalkar die 28. Sitzung des Rates der Stadt Kalkar mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil**TOP Beratungsthema**

1. Einwohnerfragen
2. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
3. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024
4. Ersatzwahlen zu den Ausschüssen
5. Personal- und Organisationskonzept Bau- und Betriebshof
 - Vorstellung der Ergebnisse
 - Beschluss zur Umsetzung
6. Klimaschutzmanagement in der Stadt Kalkar
 - weitere Vorgehensweise nach Projektende
7. Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW
 - Einmalige Zuführung an die fondsgedeckte Versorgungsrücklage
8. Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW
 - Anschaffung digitaler Endgeräte im Rahmen des Medienkonzepts der Realschule
9. 2. Änderung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2023
10. Erstellung des Beteiligungsberichtes für das Jahr 2022 nach Maßgabe der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
11. Wirtschaftsplan 2024 Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar
12. Satzung zur 27. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigung der Stadt Kalkar
13. Satzung zur 19. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar
14. Satzung zur 30. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kalkar
15. Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar
16. Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in Kalkar
17. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 025 - Wochenendhausgebiet Wisseler See
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss über die erneute Durchführung der Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB
18. 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 035 - Wisseler See
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss über die erneute Durchführung der Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB
19. 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg
 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB
 - Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB

20. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohnbauflächen Wisseler See
- Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Wiederholung der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- erneuter Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Wohnbauflächen Wisseler See
21. Lärmaktionsplan der Stadt Kalkar (Stufe IV)
- Beschluss zur Durchführung der 1. Stufe der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG
22. Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Kalkar über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen
23. Neubau Grundschule Wissel
hier: Wahl der Standortvariante
24. Erweiterung Kernsanierung Grundschule Appeldorn
hier: Wahl der Ausführungsvariante
25. Kriegerdenkmal Kalkar - Vorlage des Abschlussberichtes der Arbeitsgruppe Kriegerdenkmal
26. Festlegung eines Sanierungsgebietes im Kalkarer Innenstadtbereich
- Antrag der Fraktion Forum Kalkar vom 02.11.2023
27. Mitteilungen der Verwaltung
28. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
29. Einwohnerfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP Beratungsthema

30. Sicherung und Wiedernutzbarmachung der Burg Boetzelaer in Kalkar-Appeldorn
- Antrag auf Änderung des Gewerberaummietvertrages
31. Berichte aus den städtischen Gremien
32. Mitteilungen der Verwaltung
33. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung

Kalkar, den 29.11.2023

gez.

Dr. Britta Schulz

Bürgermeisterin

2. **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen**

Gemäß § 50 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert am 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), darf die Meldebehörde in besonderen Fällen Auskünfte aus dem Melderegister über bestimmte Daten von Einwohnern erteilen, dies sind:

- gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen, denen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden darf, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu wider-

sprechen. Der Widerspruch kann sich nur auf die Auskunft an alle Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen beziehen. Nur einzelne Parteien von der Datenweitergabe auszuschließen, lässt das Gesetz nicht zu.

- gemäß § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk im Zusammenhang mit Alters- oder Ehejubiläen Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen im Sinne des § 50 Abs. 2 Satz 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
- gemäß § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnissen in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) zu widersprechen. Auf dieses Widerspruchsrecht ist einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachungen hinzuweisen.

Weiterhin besteht gemäß § 36 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz (SG) die Möglichkeit einer regelmäßigen Datenübermittlung aus dem Melderegister zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Diese Datenübermittlung ist gem. § 36 Abs. 2 nur möglich, soweit die betroffene Person dieser Datenübermittlung nicht widersprochen hat.

Regelmäßige Datenübermittlungen sind gem. § 42 Abs. 1 und 2 Bundesmeldegesetz (BMG) an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben über Daten ihrer Mitglieder und deren Familienangehöriger, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, möglich. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar, Fachbereich Bürgerdienste, Verwaltungsneubau, in Zimmer 102 bis 104, Markt 20, 47546 Kalkar, zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	von 08:00 bis 12:30 Uhr,
Montag	von 14:00 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr,

oder mit vorheriger Terminvereinbarung im Bürgerbüro, Markt 20, 47546 Kalkar, zu den folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	von 08:00 bis 12:30 Uhr,
Montag	von 14:00 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 14:00 bis 18:00 Uhr,
jeden 1. Samstag im Monat	von 09:30 bis 12:30 Uhr

eingelegt werden.

Kalkar, den 21.11.2023

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin